

# RS Vwgh 2001/6/20 96/08/0331

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2001

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

AngG §40;

AngG §8 Abs1;

ARG 1984 §9 Abs2;

ARG 1984 §9 Abs4;

ASVG §44;

ASVG §49;

UrlaubsG 1976 §12;

UrlaubsG 1976 §6 Abs1;

UrlaubsG 1976 §6 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/08/0332

## Rechtssatz

Entgeltfortzahlungsfälle sind durch Gesetz oder Kollektivvertrag, in jedem Fall aber mit einseitig zwingender Wirkung geregelt (vgl § 40 AngG, § 12 UrlaubsG sowie den zwingenden Charakter des Arbeitsruhegesetzes). Den Parteien eines Arbeitsvertrages kommt daher, soweit auf Grund dieses Vertrages bestimmte Entgeltansprüche (auch freiwillig und gegen jederzeitigen Widerruf) tatsächlich gewährt werden, keine Ingerenz darauf zu, in welcher Weise solche Entgeltansprüche in die Berechnung von Leistungen im Falle gesetzlicher Entgeltfortzahlung einzubeziehen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080331.X03

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)